

# Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in frührerer Zeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249513>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 6. Nach vollzogener Protokollirung des stattgehabten Affords hat sich der gerichtliche Affordit vor Wochenrath zur Verantwortung zu stellen, und das Gleiche gilt auch für gütliche Afforditen, wenn einer oder mehrere Kreditoren diesfalls irgend eine Klage erhoben.

Art. 7. Die verursachten Auffallskosten werden aus der Massa enthoben."

---

## Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

---

### Strafrechtliche Folgen der unterlassenen Leistung des Landsgemeindeides.

Der Landsgemeindeid war von je her das starke Band zwischen Obrigkeit und Volk, oder „ein solches Ding, dadurch gute Polizei und Ordnung muss erhalten werden“, ein Ding, das von jeher die lückenhafte Gesetzgebung auszufüllen hatte. Die Nichtleistung des Eides war dem Nichtbesuch der Landsgemeinde gleich gehalten und galt gleichsam als ein Aufkünden des Gehorsams gegen die Obrigkeit und als eine Nichtachtung der gesetzlichen und üblichen Rechtszustände. Es wurde diese Uebertretung in früherer Zeit, außer mit einer Geldbuße, noch mit der Strafe bedroht, dass dem betreffenden Landmanne „das ganze Jahr alles Recht vor Gericht und Rath abgeschlagen und er von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen werden möge.“ (Erst das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. April 1836 bedroht die Nichtleistung des Landsgemeindeides mit einer bloßen Geldbuße von 10 Fr.) Als ein Beweis, wie ernst man es einst meinte, gilt folgende Erkenntniß der Neu- und Alträthe vom 8. Mai 1738, die so lautet:

„Diejenigen an den Kirchhören neu erwählte Rätth, so an letzter Landsgemeinde den Eid nicht geschworen, sollen nicht ins Regiment einschwören mögen, sondern diesmal abgewiesen sein.“

### Militäreintheilung von 1651.

Wann Kriegsgefahr drohte, so versammelte sich vor Zeiten der Große Rath in der Eigenschaft als „Kriegsrath“ oder konstituirte sich als oberste Militärbehörde, erließ einzelne Grundzüge einer Militärorganisation und besetzte die wichtigsten Stellen aus seiner eigenen Mitte oder aus solchen Rathsgliedern, die man hierorts in neuerer Zeit nicht mehr für militärpflichtig hält. Das Großrathsprotokoll vom 16. September 1651 sagt wörtlich Folgendes:

„Nachdem es das Ansehen hat, als wenn große Kriegsempörungen in der Eidgenossenschaft entstehen möchte (so der liebe Gott gnädig verhüten wolle) als ist erkannt: daß allenthalben im Land die Rotten wiederum sollen erneuert und ergänzt werden und dann nach der Anzahl in jeder Kirchhöre unter das Landspanner ausgeschossen werden. Es soll auch jeder Kirchhöre heimgesetzt sein die Rotten zu machen, wie denn auch keine Parteilichkeit in Austheilung der Aemter soll gebraucht werden.

Diesem nach hat man folgende Hauptleute erwählt, die dann im Fall der Noth ausziehen sollen, und auch bei jedem Hauptmann sein Lieutenant und Fähnrich verschrieben.

#### Hinter der Sitter.

1. Hauptmann Sebastian Staub (wahrscheinlich von Urnäsch?) soll ziehen mit 200 Mann; sein Lieutenant soll sein Bartholome Scheuß (nachheriger Statthalter im Kubel?) und sein Fähnrich Martin Zähler (nachheriger Landsfährich, Seckelmeister und Statthalter von Hundweil?).

2. Hauptmann Johannes Reifler (nachheriger Landeshauptmann von Hundweil?) mit 200 Mann; sein Lieutenant

ist Gallus Schläpfer der Jung, und Fähnrich Jakob Scheuß zu Sturzenegg.

### Vor der Sitter.

1. Hauptmann Ulrich Zürcher (nachheriger Landsfähnrich und Landshauptmann von Gais?) soll ziehen mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Georg Keller auf Mohren und Fähnrich Jung Jakob Schwendimann (von Speicher).

2. Hauptmann Konrad Rünzler (nachheriger Landsfähnrich und Statthalter von Walzenhausen?) mit 200 Mann; sein Lieutenant, Hauptmann Johannes Bänziger (vom Kurzenberg) und Fähnrich Hauptmann Ulrich Sturzenegger in der Reute.

3. Hauptmann Pelagius Schläpfer (nachheriger Landammann von Trogen?) mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Niklaus Wetter und Fähnrich Jakob Lendenmann in der Grub.

4. Hauptmann Konrad Gruber (nachheriger Landshauptmann von Gais?) mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Johannes Bischofberger und Fähnrich Altlandschreiber Rünzler (von Walzenhausen).

Zu Obersten sind erwählt: Hinter der Sitter: Herr Landammann Tanner (von Herisau), und vor der Sitter: Herr Landshauptmann Jakob Bänziger (von Heiden).

Gleichergestalten soll dem Statthalter Altherr (von Gais) und Seckelmeister Zellweger (von Trogen) Gewalt ertheilt sein, die Posten, wo sie meinen vonnöthen zu sein, zu besetzen, denen man unverzüglich gehorsamen solle.

Item war auch erkannt, daß man 100 Mann Reuter setzen und ordnen solle, und sollen die vor der Sitter geben 56 und die hinter der Sitter 44. Zu Rittmeistern sind gesetzt, Hauptmann Konrad Scheuß (von Herisau?) und Hauptmann Johannes Rechsteiner (von Speicher).